

Antrag**des Landes Niedersachsen**

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Punkt 28 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen in Drs. 113/1/00 beschließen:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, Ausnahmen von dem Recht auf freien Zugang zu den Dokumenten bei den Organen der EU vorzusehen

- a) im staatlichen Interesse (nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung, wirtschaftliche Beziehungen, Gesetzgebungsverfahren usw.),
- b) im Interesse Dritter (Schutz der Privatsphäre, Schutz geistigen Eigentums, Geschäfts- und besondere Berufsgeheimnisse, Gerichtsverfahren usw.),
- c) zum Schutz von Entscheidungsverfahren (vorläufige oder nur für den Dienstgebrauch bestimmte Informationen usw.).

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im Innenausschuss ist der ursprüngliche Antrag des Landes Niedersachsen zu den Ziffern 1, 2, 4 und 5 einstimmig angenommen worden. Abweichend davon ist zu Ziffer 3 der bayerische Antrag zur Formulierung der Ziffer 3 angenommen worden. Dieser stößt auf Bedenken, weil damit der Ausnahmekatalog zu stark erweitert und der beabsichtigte leichtere Zugang zu Dokumenten der EU-Organen über die o. a. notwendigen Ausnahmen hinaus eingeschränkt würde.